

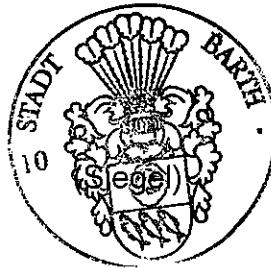
Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Stadtvertretung Barth am 15.09.2011 die 1. Änderung zu der Satzung der Stadt Barth über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsgeräten vom 12.07.2001 beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsgeräten wird nachfolgend in der Fassung einschließlich der 1. Änderungssatzung bekannt gemacht.

Barth, den 29.11.2011


Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister



Satzung der Stadt Barth über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Barth erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert. Zu den Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten gehören auch Billardtische, Dartgeräte, Snookergeräte, Bowling- und Kegelbahnen sowie Musikautomaten.

§ 2 Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

1. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Art und die Anzahl der gegen Entgelt genutzten Geräte nach Aufstellort je angefangenem Kalendermonat. Besitzt ein solches Gerät mehrere Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 10% des Einspielergebnisses
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro
2. an anderen Aufstellorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 10% des Einspielergebnisses
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro

3. an allen Aufstellorten	
a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	500,00 €
b) bei Billardtischen	25,00 €
c) bei Dartgeräten	25,00 €
d) bei Snookergeräten	25,00 €
e) bei Bowling- und Kegelbahnen pro Bahn	25,00 €
f) bei Musikautomaten	15,00 €

(2) Wird im Laufe eines Kalendermonats ein Gerät gegen ein gleichartiges Gerät ausgetauscht, tritt für die Berechnung der Steuer dieses an die Stelle des ersetzten Gerätes.

§ 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach dem Mustervordruck (Anlage) abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.

(2) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.

(3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Die Steueranmeldung muss von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

(1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung nach dem Mustervordruck (Anlage) anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nach dem Mustervordruck (Anlage) durchzuführen.

(3) Die Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 8,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Satzung der Stadt Barth über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten vom 12.07.2001

- veröffentlicht am 18.07.2001
- Inkrafttreten am 19.07.2001

1. Änderungssatzung vom 15.09.2011

- veröffentlicht am 12.10.2011
- Inkrafttreten am 01.07.2011

Vergnügungssteuererklärung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit für den
Monat _____ Jahr _____

Steuerpflichtige/r	Steuerzeichen: _____
	Straße / Haus-Nr.: _____
	Postleitzahl / Ort: _____
	Telefon: _____
	E-mail: _____

Abgabefrist:
 Die Erklärung ist im Original bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats einzureichen. (kein Telefax und keine Kopie) Die Aufzählung der einzelnen Geräte sowie die Darstellung der Einspielergebnisse sind auf dem Erklärungsvordruck (Anlage zur Vergnügungssteuererklärung) vorzunehmen. Die zusammenfassende Berechnung der Steuer erfolgt auf dieser Erklärung.

Summe der Einspielergebnisse aller Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entsprechend den beigefügten Anlagen (Nr. 1 bis _____).

Gesamteinspielerergebnis EUR	Steuersatz	Steuerbetrag EUR
v. H.	

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite dieses Bescheides.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Datum _____

Unterschrift _____
 ggf. Firmenstempel

Anlage Nr.:

(Bei mehreren Anlagen, bitte durchlaufend nummerieren)

Anlage zur Vergnügungssteuererklärung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
für den Monat _____ Jahr _____

Steuerzeichen _____

Steuerpflichtige/r, Anschrift _____

Aufstellort:

PLZ

Stadt / Gemeinde

Hausnummer

Nr.	Aufgestellte Spielgeräte		Einspielergebnisse EUR / Monat	Bemerkungen (hier bitte Besonderheiten eintragen, z. B., wenn ein Gerät im Monat ausgewechselt wurde)
	Name	Nummer		
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
	Gesamtbetrag pro Monat			

Bitte zu jedem aufgeführten Spielgerät den Abrechnungsausdruck der Kassierungsdaten beifügen!